

§ 4

Preisausgleich

(1) Preisdifferenzen, die bei den Handwerksbetrieben gemäß § 1 dadurch entstehen, daß sie das Grund- und Hilfsmaterial zu Preisen nach dem Stand vom 1. Januar 1967 bezogen und bei Lieferungen und Leistungen nach § 3 Abs. 2 zu Preisen nach dem Stand vom

31. Dezember 1966 weiterberechnet haben, werden durch den Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — ausgeglichen.

(2) Die Handwerksbetriebe nach Abs. 1 führen die Abrechnung der Preisausgleiche monatlich mit dem zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — durch, soweit durch den Leiter der Abteilung Finanzen nicht andere Fristen festgesetzt werden. Sie haben hierzu eine Abrechnung bis zum 15. des folgenden Monats an den zuständigen Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — einzureichen. Die Betriebe sind berechtigt, zur Vereinfachung des Verfahrens an Stelle einer monatlichen Abrechnung den Preisausgleich für Preisdifferenzen zusammen mit dem Ausgleich nach § 9 abzurechnen.

(3) Die Handwerksbetriebe erhalten den Preisausgleich innerhalb von 8 Tagen nach Eingang der Abrechnung vom Rat des Kreises — Abteilung Finanzen — überwiesen. Es ist zulässig, diese Beträge mit anderen finanziellen Verpflichtungen aufzurechnen.

§ 5

Bewegliche Anlagegegenstände

(1) Die im § 1 aufgeführten Handwerksbetriebe beziehen bewegliche Anlagegegenstände (z. B. Maschinen, Anlagen, Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle) zu Industriepreisen der 3. Etappe der Industriepreisreform (Stand 1. Januar 1967).

(2) Werden Werkzeuge, Vorrichtungen, Modelle u. ä. zur Herstellung von Erzeugnissen für die Bevölkerung verwendet, so dürfen der Preiskalkulation — soweit Werkzeuge usw. **gesondert** kalkulierbar sind — nur die Preise nach dem Stande vom 31. Dezember 1966 bzw. die anteiligen Kosten zugrunde gelegt werden. Der sich hiernach ergebende Teil der Aufwendungen, der den Abnehmern nicht berechnet wird, kann in den Ausgleich nach § 9 einbezogen werden.

§ 6

Neubauleistungen und Baureparaturarbeiten

Betriebe gemäß § 1, die Neubauleistungen und Baureparaturleistungen in Anspruch nehmen, erhalten diese Leistungen entsprechend einer für die Bauwirtschaft getroffenen gesonderten Regelung durch die bauausführenden Betriebe zu den 1967 geltenden Baupreisen berechnet.

§ 7

Transporttarife

(1) Sofern Betriebe gemäß § 1 auf Grund der für sie geltenden Preisbildungsbestimmungen berechtigt sind, Bezugskosten gegenüber ihren Abnehmern weiterzuberechnen, dürfen auch die Bezugskosten in der sich aus den neuen Transporttarifen ergebenden Höhe anteilig kalkuliert werden. Zur Beibehaltung der von der Bevölkerung bisher gezahlten Preise dürfen jedoch die Bezugskosten bei Lieferungen und Leistungen für die Bevölkerung nur in der 1966 anteilig kalkulierten Höhe berechnet werden.

(2) Entstehen aus der Anwendung neuer Transporttarife und ihrer Weiterberechnung gemäß Abs. 1 an die Bevölkerung Mehraufwendungen, werden diese nach § 9 ausgeglichen.

§ 8

Bestandsbewertung

Betriebe der in der Anlage genannten Berufsgruppen, die Material zu neuen Preisen beziehen und — mit Ausnahme der im § 2 Abs. 3 genannten Fälle — für ihre Erzeugnisse und Leistungen die Preisvorschriften der 3. Etappe der Industriepreisreform anwenden, nehmen, sofern sich aus der Anordnung vom 11. Oktober 1966 über die Durchführung einer Generalinventur der Bestände an materiellen Umlaufmitteln und die Umbewertung dieser Bestände im Zusammenhang mit der Einführung neuer Industriepreise (GBl. II S. 745) und der Anordnung Nr. 2 vom 7. Dezember 1968 (GBl. II S. 893) für sie dazu die Verpflichtung ergibt, per 1. Januar 1967 eine Umbewertung der Materialbestände auf die am 1. Januar 1967 geltenden Preise vor. Für den Ausgleich der entstehenden Umbewertungsdifferenzen hat der Rat des Kreises zur Vermeidung von Finanzierungsschwierigkeiten solche Termine mit den Betrieben zu vereinbaren, die die Umschlagszeit der Materialbestände berücksichtigen.

§ 9

Ausgleich von Gewinn- bzw. Einkommensveränderungen

(1) Handwerksbetriebe, die Material zu den neuen Preisen (Stand 1. Januar 1967) beziehen und es entsprechend den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen (Stand 31. Dezember 1966) an ihre Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten keine Auswirkungen auf die Gewinne der Produktionsgenossenschaften des Handwerks bzw. auf die Einkommen der privaten Handwerksbetriebe ein.

(2) Arbeitsgemeinschaften der Produktionsgenossenschaften bzw. Einkaufs- und Liefergenossenschaften des Handwerks, die Material zu den neuen Preisen beziehen und nach den Bestimmungen dieser Anordnung zu den alten unveränderten Preisen an die Abnehmer weiterberechnen, erhalten die ihnen dadurch entstehende Differenz zwischen den neuen und den alten Materialpreisen entsprechend der Festlegung im § 4 in voller Höhe erstattet. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen tritt keine Auswirkung auf den Gewinn dieser Betriebe ein.

(3) Handwerksbetriebe, die für ihre Erzeugnisse und Leistungen gegenüber Industrie und Gewerbe die neuen Preise der Industriepreisreform berechnen, Erlösen mit diesen neuen Preisen ihrer Erzeugnisse auch die neuen Materialpreise. Durch den Bezug des Materials zu den neuen Preisen treten somit auch in diesen Fällen keine Auswirkungen auf die Gewinne bzw. die Einkommen dieser Betriebe ein.

(4) Andere Auswirkungen, die sich auf den Gewinn bzw. das Einkommen bei den Betrieben gemäß § 1 im Zusammenhang mit der 3. Etappe der Industriepreisreform ergeben (z. B. durch den Bezug von Werkzeugen, Modellen usw. zu neuen Preisen, durch Veränderung der Transporttarife, durch Wirksamwerden neuer